



RECHT

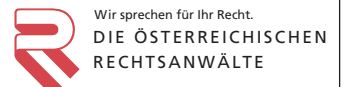
Tourismus

Auch im Tourismusbereich stellen sich mehr und mehr Rechtsfragen und -probleme. Die Vorarlberger Tourismusbetriebe und -organisationen können dabei auf kompetente Beratung und Vertretung durch die Vorarlberger Rechtsanwälte vertrauen, so Arno Fricke, Geschäftsführer Montafon Tourismus.



Faule Studenten

Der OGH hat kürzlich erneut ausgesprochen, dass ein studierendes Kind seinen Unterhaltsanspruch verliert, wenn es sein Studium nicht ernsthaft und zielstrebig betreibt. Eine Überprüfung des Studienfortgangs ist auch während der einzelnen Studienabschnitte möglich.



Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der Vorarlberger Rechtsanwälte

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

ABC des Rechts

A-Blatt: Das ist jener Teil des Grundbuches, der als „Gutsbestandsblatt“ bezeichnet wird. Darin finden sich die zu einer „Einlagezahl“ gehörenden Grundstücke und damit allenfalls verbundene Rechte.

Abwesenheitskurator: Das ist eine Person, die als Kurator für abwesende oder unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft bestellt wird, wenn für diese nicht sonst ein Vertreter vorhanden ist.

Adoption: Das ist die Annahme einer Person als Kind. Sie stellt ein der ehelichen Verwandtschaft entsprechendes Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und seinen Nachkommen sowie dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt der Annahme minderjährigen Kindern her.

Dienstfreistellung und Resturlaub im Arbeitsrecht

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht gezwungen werden, seinen allfälligen Resturlaub während der Kündigungsfrist zu konsumieren. Selbst durch eine Dienstfreistellung kann der Arbeitgeber den Urlaubsverbrauch nicht einseitig erzwingen. Weigert sich der Arbeitnehmer, den Resturlaub anzutreten – auch wenn die Kündigungsfrist z.B. drei Monate beträgt – so kann dies der Arbeitgeber nicht mehr finanziell sanktionieren.

Diese jüngst ergangene Entscheidung baut auf dem ARÄG 2000 (Arbeitsrechtsänderungsgesetz) auf. Viele Arbeitgeber handeln noch nach der alten Rechtslage und sprechen die Dienstfreistellung in der irrigen Meinung aus, der Resturlaub sei in dieser Zeit zu konsumieren. Die finanziellen Konsequenzen für den Arbeitgeber sind beträchtlich. Rechtzeitige rechtliche Beratung schützt vor nachteiligen Folgen.

Veränderungen im Mietrecht

Die Wohnrechtsnovelle 2006 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Die neue Novelle sieht auch Übergangsbestimmungen vor. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die bereits

Trotz der vorliegenden Novelle birgt das Mietrechtsgesetz noch immer erhebliche rechtliche Fallen für Mieter und Vermieter.



DR. MICHAEL KRAMER, RECHTSANWALT IN FELDKIRCH

bestehenden Mietverträge anwendbar sind oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage erfordert sicherlich juristische Hilfe.

Die Änderungen

Ich möchte drei wesentliche Änderungen ansprechen, die von erheblicher Bedeutung sind:

Während bislang der Vermieter lediglich verpflichtet war, ernste Schäden des Hauses, nicht jedoch Gefährdungen der Hausbewohner zu beseitigen, hat die Novelle nun klargestellt, dass die Erhaltungspflicht des Vermieters auch auf die Beseitigung erheblicher vom Mietgegenstand ausgehender Gesundheitsgefährdungen ausgedehnt wird.



Die Mietrechtsnovelle bringt für Mieter als auch für Vermieter zahlreiche Änderungen.

(Foto: VN)

Wurde bislang vom Vermieter verabsäumt, bei einem befristeten Vertrag, nach Ablauf der Zeit entweder eine neue Regelung zu treffen oder auf der Räumung des Mietgegenstandes zu beharren, so kam es zu einer stillschweigenden Verlängerung, die im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes zu einer Verlängerung auf unbestimmte Zeit führte. Das Mietverhältnis konnte dann nur noch bei Vorliegen

entsprechender Kündigungsgründe aufgelöst werden.

Die neue Regelung sieht vor, dass sich ein befristetes Mietverhältnis nach Ablauf der Mietdauer zunächst nur um drei Jahre verlängert und nicht auf unbestimmte Zeit. Erst wenn der Vertrag danach neuerlich nicht aufgelöst wurde, entsteht ein unbefristetes Mietverhältnis. Während bislang sowohl Vermieter, als auch Mieter gerichtlich

kündigen mussten, wenn ein Mietvertrag nicht durch den vereinbarten Zeitablauf oder im Einvernehmen beendet wurde, besteht nun für den Mieter die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung. Vermieter müssen jedoch weiterhin gerichtlich kündigen. Auch sind verspätete Kündigungen nicht mehr wirkungslos, sondern wirken für den nächsten Kündigungstermin.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

recht.auf.recht RB

DR. KARL RÜMMELE | DR. BIRGITT BREINBAUER LL.M. RECHTSANWÄLTE

- Verträge aller Art
- Wirtschafts- und Unternehmensrecht
- Insolvenzrecht
- Schadenersatz und Gewährleistung
- Strafrecht
- Ehescheidungs- und Familienrecht
- Erbrecht
- Mietrecht
- Inkasso
- Mediation

Marktplatz 18a
A-6850 Dornbirn
Tel. (05572) 28580
Fax (05572) 28580-4
kanzlei@ruemmele-breinbauer.at

LENZ & LUGER

Vertragsgestaltung (Kauf- und Schenkungsverträge usw.) ■ Schadenersatzrecht ■ Verkehrsrecht ■ Scheidungen und Familienrecht ■ Erbrecht ■ etc.

Lenz & Luger, Rechtsanwälte OEG
Dr. Manfred Lenz, Mag. Nadja Luger
A-6850 Dornbirn, Eisengasse 34
T 05572-28657, F 05572-31164
E rechtsanwaelte@lenz-luger.at

DR. ANDREAS BRANDTNER
RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 +kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent - erfahren - erfolgreich

MAG. KLAUS P. PICHLER
RECHTSANWALT

§ EHESCHIEDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT §
§ SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRSUNFÄLLE §

05572 33199

DR. EDWIN GANTNER
Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: ra-dr.gantner@tmv.at

RECHTSANWALT
DR. ARMIN BONNER

6800 Feldkirch, Churer Straße 3
Tel. 05522 73122, Fax -4
E-Mail: rechtsanwalt.bonner@vlbg.at

Beratung · Verträge · Vertretung

PITSCHMANN & SANTNER

Ihre Experten im Mietrecht

Weitere Spezialgebiete:

- Scheidungen
- Verträge
- Verkehrsunfälle
- Arbeitsrecht
- Schadenersatz
- Immobilien
- Wirtschaftsrecht
- Baurecht
- Inkasso
- Strafrecht

www.anwaltspartner.at

A-6800 Feldkirch, Schillerstraße 4
Tel. +43 (0)5522 78400 · Fax 78812
E-Mail: kanzlei@anwaltspartner.at

Zwei erfahrene
Rechtsanwälte in Feldkirch

Dr. Oberbichler Dr. Kramer

Sicherheit durch gute Beratung

Hirschgraben 37
6800 Feldkirch
Tel. 05522 77 501
www.oberbichler-kramer.at

Schadenersatz Erbrecht Strafrecht Arbeitsrecht
Patientenrechte Eherecht Mietrecht Verträge

DR. ANTON TSCHANN
Rechtsanwalt & Strafverteidiger

Mühlgasse 2
6700 Bludenz
T 05552 31520
F 05552 31524
rechtsanwalt@tschann.cc
www.tschann.cc

Rechte des Vermieters
Rechte des Mieters
kostenlose Infopolder erhältlich

Anwaltskanzlei Dr. Tschann